

Kurzfassung Leitfadens

Klimaneutrale Kommunalverwaltung Baden-Württemberg

Herausgeber: ifeu (Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg) für das Land Baden-Württemberg in Zusammenarbeit mit der Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH (KEA-BW) und unter Mitwirkung des Verbands der regionalen Energie- und Klimaschutzagenturen Baden-Württemberg e.V. und KlimAktiv.

Hintergrund: Im Klimaschutzgesetz von Baden-Württemberg (2021) und dem Klimaschutzpakt Baden-Württemberg von Land und kommunalen Landesverbänden ist das Ziel einer klimaneutralen Kommunalverwaltung bis 2040 festgehalten.

Ziel des Leitfadens ist es geeignete Maßnahmen vorzustellen, die zur Erreichung der Klimaneutralität in der kommunalen Verwaltung bis 2040 beitragen können. In einem ersten Schritt soll die Grundlage zur systematischen Erfassung der Treibhausgasausstoß in einer kommunalen Verwaltung erfolgen. Er bietet neben einer Definition der Klimaneutralität auch erste Schritte zur Minderung der THG-Emissionen. Der Leitfaden ist auf Baden-Württemberg ausgerichtet.

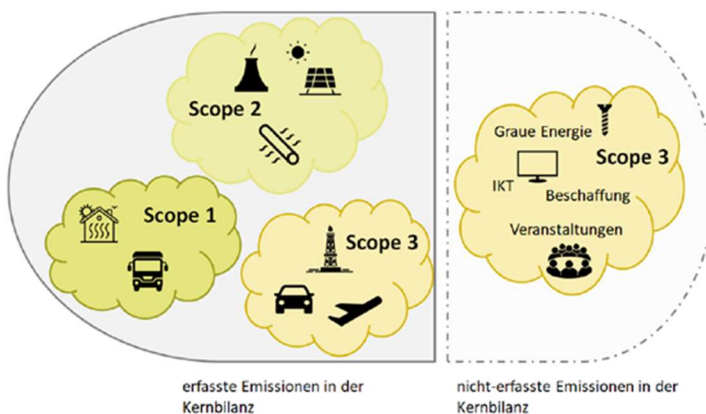
Kapitel 1 - Ausgangslage

- In diesem Kapitel wird die Notwendigkeit der Klimaneutralität erläutert.
- Klimaneutralität im Sinne des Leitfadens bedeutet: „Klimaneutral ist eine Kommunalverwaltung dann, wenn die anthropogen verursachten Treibhausgasemissionen und die durch Senken der Atmosphäre entzogenen Treibhausgase bilanziell bei null liegen. Durch die Tätigkeit der Kommunalverwaltung darf das Klima nicht beeinflusst werden.“
- Gemäß §7 (2) KSG soll die Netto-Treibhausgasneutralität in erster Linie durch die Einsparung von Energie, die effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Ergänzend kann sie durch Kompensation im Wege rechtlich anerkannter Emissionsminderungsmaßnahmen oder Emissionsminderungsmaßnahmen mit im Wesentlichen vergleichbaren Standards verwirklicht werden.

Kapitel 2 - THG der Kommunalverwaltung

- Es werden die Kriterien zur Festlegung der Methodik zur Emissionsbilanzierung der klimaneutralen Kommunalverwaltung dargestellt.
- Um die THG einer kommunalen Verwaltung erfassen zu können müssen zuerst eine System- und Bilanzgrenze definiert werden.
- **Systemgrenze:**
 - o Die Systemgrenze legt fest, welche Standorte, Bereiche und Organisationseinheiten in die THG-Bilanz einbezogen werden.

- Für die Bilanzierung der klimaneutralen Kommunalverwaltung werden die Bereiche erfasst, die in der direkten Entscheidungs- und Weisungshoheit der Kommunalverwaltung liegen, und für die Energiekosten anfallen.
- ➔ Im Leitfaden werden darüber hinaus ausführlich verschiedene Bereiche erläutert die innerhalb oder außerhalb der Grenze liegen.
- **Bilanzgrenze:**
 - Für die Bestimmung der Bilanzgrenze sind die Anforderungen aus dem Greenhouse-Gas-Protokoll eine gute Leitlinie
 - Das GHG-Protokoll unterscheidet systematisch zwischen direkten Emissionen, die im Betrieb der Kommunalverwaltung selbst anfallen (Scope 1-Emissionen)
 - und indirekten Emissionen (Scope 2), die aus dem Bezug von Strom, Wärme und Kälte anfallen.
 - Scope 3 erfasst zudem Emissionen aus vor- und nachgelagerten Aktivitäten, hierzu zählen u.a. Dienstreisen, die Vorketten von Brennstoffen und die Durchführung von Veranstaltungen.
- Je nach Emissionstyp und Verursacher sind die Emissionen unterschiedlich schwer zu ermitteln
- Daher konzentriert sich die vorliegende Handreichung auf Treibhausgasemissionen (THG), die im unmittelbaren Verantwortungsbereich der Kommunalverwaltung liegen und den oben genannten Kriterien entsprechen.
- Für die Kernbilanz der klimaneutralen Kommunalverwaltung sind v.a. die Emissionen aus Scope 1 und 2 und wesentliche Emissionen aus Scope 3 zu berücksichtigen:
 - ➔ Hinweise, wie Veranstaltungen bilanziert und klimafreundlicher geplant werden können, liefert das Umweltbundesamt.
 - ➔ Für das Thema kommunale Beschaffung gibt es ausführliche Handreichungen wie <https://www.kompass-nachhaltigkeit.de/kommunaler-kompass> und https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Umwelt/Nachhaltigkeit/Leitfaden_Nachhaltige_Beschaffung_konkret.pdf
 - ➔ Nachfolgend listet der Leitfaden noch weitere Informationen zu erfassender Emissionen auf!



Bilanzierungstools für die Kernbilanz

- Es gibt das Bilanzierungstool BICO2 BW, das für die kommunale THG-Bilanzierung in Baden-Württemberg eingesetzt wird
 - o BICO2 BW ist ein Excel basiertes Tool, das kostenfrei bei der KEA-BW erhältlich ist: <https://www.kea-bw.de/kommunaler-klimaschutz/angebote/co2-bilanzierung>
 - ➔ **In wie weit das Bilanzierungstool auch für Kommunen in SH eingesetzt werden kann müsste geprüft werden**
- Neben BICO2 BW gibt es weitere Bilanzierungstools für die klimaneutrale Kommunalverwaltung, wie bspw. **KlimAktiv** (vgl. Abbildung 2 - 4).
 - ➔ Grundsätzlich können auch eigene Tools verwendet werden solange die Bilanzierungsregeln des Greenhouse Gas Protokolls befolgt werden. Dafür stehen im Leitfaden die im Anhang 5.3 aufgeführten Emissionsfaktoren und Beispiele zur Datenabfrage bereit.

Kapitel 3 - Die „klimaneutrale“ Kommunalverwaltung

In diesem Kapitel wird noch einmal ausführlich über die Definition „klimaneutral“ diskutiert, da es keine allgemeingültige Definition gibt. Zusätzlich werden wichtige **Zielwerte zur Erreichung der Klimaneutralität** vorgestellt (S. 14 ff.). Hierunter fällt zum Beispiel das Ziel der **Halbierung des Endenergieverbrauches**.

Ausgleichsverrechnung:

Da es keine allg. gültige Definition für Klima/Treibhausgas-Neutralität gibt, existiert die Möglichkeit der **Ausgleichsverrechnung** von Emissionen die nicht vor Ort gesenkt werden.

Der Leitfaden führt anhand von zwei Ausgleichsverrechnungen vor, wie diese sachgerecht in der klimaneutralen Kommunalverwaltung berücksichtigt werden sollten! Dies erfolgt anhand der Beispiele:

1. Anrechnung von Ökostrom auf die THG-Bilanz

➔ Kurzfassung: Ökostrom bzw. der Händlermix wird nicht in der THG-Bilanzierung der klimaneutralen Kommunalverwaltung berücksichtigt. **Die Bilanzierung des gesamten Stromverbrauchs erfolgt mit dem Strom-Mix-Deutschland. (Erklärung erfolgt im Leitfaden)**

2. Freiwillige CO₂-Kompensation (z.B. durch Aufforstungszertifikate)

➔ Kurzfassung: „Einige Kommunen wollen bereits bis 2035 oder 2030 klimaneutral werden. Diese Ziele werden ohne Kompensation sehr wahrscheinlich nicht erreicht werden können. Übergangsweise kann Kompensation mit bis zu 30% in der Bilanz angerechnet werden. Größere Anteile sind auch aus Kostengründen nicht sinnvoll, da bis 2030 große Preissteigerungen bei qualitativ hochwertigen Kompensationsmaßnahmen zu erwarten sind. **Eine Anrechnung kann allerdings nach heutigem Diskussionsstand spätestens 2040 nicht mehr erfolgen.** Die Zertifikate müssen also bis 2040 durch eigene Minderungsmaßnahmen abgelöst werden.“ ➔ für weitere Informationen s. S. 17-18.

Darstellung und Einbeziehung der Klimafolgekosten:

- Den ermittelten Emissionen einer Kommune können im Anschluss Klimafolgekosten zugeordnet werden.
 - o Das Umweltbundesamt veröffentlicht daher seit mehreren Jahren die spezifischen Klimafolgekosten. Für das Jahr 2016 waren dies 180 € / t THG, für 2020 und 2030 sind es 195 € / t bzw. 215 € / t THG².
 - Die Einberechnung der Klimafolgekosten kann auch für die klimaneutrale Kommunalverwaltung ein entscheidender Ansatz sein, Klimaschutz in der Haushaltsplanung zu verankern.
 - o Diese gesamten Klimafolgekosten könnten in einen internen Klimaschutz-Fonds eingezahlt werden, mit dem die Mehrkosten für Klimaschutzmaßnahmen bezahlt werden.
 - o Bei der Planung von Investitionen werden die Klimafolgekosten der möglichen Alternativen berechnet. Damit können gegebenenfalls die (volks-)wirtschaftlichen Vorteile nachhaltiger Alternativen dargestellt werden
- ➔ Der Leitfaden gibt hier weitere Empfehlungen und führt die Thematik weiter aus!

Kapitel 4 - Praxisbeispiel Bilanzierung und Zielpfad

- Hier wird ausführlich am Beispiel einer Kommune die Bilanzierung sowie Zielpfade vorgestellt.

Kapitel 5 - Handlungsempfehlungen:

Im Folgenden Abschnitt des Leitfadens sind Handlungsempfehlungen und erste Schritte auf dem Weg zur klimaneutralen Kommunalverwaltung dargestellt. Die konkreten Schritte hängen stark von der vorhandenen Infrastruktur und der jeweiligen Ausgangssituation der Kommune ab.

1. Grundsatzbeschluss zur Klimaneutralität
2. Planungskapazitäten

Liegt der Beschluss zur klimaneutralen Kommunalverwaltung vor, muss die Verwaltung im nächsten Schritt im Gremium den Auftrag einholen, ein Umsetzungskonzept und eine Budgetplanung zu erstellen, damit die erforderlich Personal- und Finanzressourcen eingeplant werden können.

3. Aufgaben des Beauftragten für die klimaneutrale Kommunalverwaltung
4. Maßnahmen im Gebäudemanagement,
5. Veränderungen in der Mobilität,
6. Finanzierung der Maßnahmen,
7. Monitoring/Indikatoren
8. Organisation
9. Unterstützung durch externe Fachberatung

➔ Auf die einzelnen Empfehlungen wird im Leitfaden in unterschiedlicher Intensität eingegangen.